

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

26. Sitzung, 20.03.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen des zwölften Landtags des Großherzogthums Oldenburg

Sechszwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 20. März 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Minister-Präsident von Rössing, Reg.-Comm. Kunde und Reg.-Comm. Buchholz. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

1. Eine Bittschrift mehrerer Einwohner von Obenstroh und Altjührden, betr. Chausseeanlagen vom Vareler Caffeehause nach Westerstede. — (An den Petitions-Ausschuß.)
2. Eine Petition von Mitgliedern der Schulachten Langförden und Deindrup, Abänderung der Sommerschulen betreffend. — (An den Petitions-Ausschuß.)

Uebergang zur Tagesordnung. — I. Berathung über den Bericht des Petitions-Ausschusses über eine Vorstellung des Comitees zur Förderung der Homöopathie, betreffend die Dispensfreiheit der Homöopathischen Aerzte im Großherzogthum Oldenburg. — Der Berichterstatter Abg. Bargmann verliest den Bericht.

Abg. Kindt II.: Meine Herren! Ich kann diesem Antrage des Ausschusses nicht beistimmen, weil ich seine Begründung nicht für zulässig halte. Wenn er besonders hervorhebt, daß es Sache des Patienten sei, ob er sich bei einer Arznei beruhigen will oder nicht, so beweist dieser Grund zu viel, weil er überhaupt gegen jede medicinalpolizeiliche Maßregel geltend gemacht werden könnte. Meines Erachtens sind nur 2 Fälle möglich; entweder die homöopathischen Arzneien enthalten Substanzen, die in großen Gaben schädlich werden, oder sie enthalten keine solchen Substanzen, und können nicht schädlich, dann aber auch nicht nützlich werden. Im ersten Falle sehe ich nicht ein, warum man auf die Garantie verzichten soll, welche der Staat bei Anwendung des allöopathischen Systems fordert, daß nämlich das Verschreiben und Bereiten der Arzneimittel von zwei verschiedenen Personen geschieht; im andern Falle dürfte der Staat nicht veranlaßt sein, ein System, das nur auf Einbildung beruht, zu begünstigen. Wenn gesagt worden ist, daß die Apotheker

für die homöopathischen Arzneien einen zu hohen Preis fordern, so dürfte allerdings der Erlaß einer Taxe homöopathischer Arzneimittel gerechtfertigt sein, aber auch weiter Nichts, und ich beantrage daher Uebergang zur Tagesordnung.

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. Mölling: Obgleich der Ausschuss einstimmig bei seinem Antrage ist und obgleich ich nicht zweifle, daß Sie ihm stattgeben werden, so habe ich doch nicht überflüssig gehalten, da der Antrag auf Tagesordnung gestellt ist, diesem Antrage zu widersprechen. Die Frage über Homöopathie oder Allöopathie ist in der Theorie noch unentschieden, es ist eine Frage der Wissenschaft, und es ist uns Allen wohl bekannt, daß wissenschaftlich gebildete Aerzte, ja ausgezeichnete ärztliche Autoritäten die Homöopathie in Schutz nehmen und vertheidigen. Wenn der Abg. Kindt II. gesagt hat, daß zur Tagesordnung übergegangen werden müsse, weil die Homöopathie auf Einbildung beruhe, so kann ich diesen Grund nicht für gerechtfertigt halten, weil er mit seiner Ansicht wohl so ziemlich allein steht, während ihm viele wissenschaftliche Autoritäten gegenüberstehen, und weil auch viele Erfolge, welche homöopathische Kuren gehabt, das Gegentheil beweisen dürften. Auf der andern Seite ist aber auch den Laien bekannt, daß die homöopathischen Aerzte nur mit Erfolg wirken können, wenn sie das Selbstdispensationsrecht haben. Wenn gesagt ist, daß es nicht gut sei, dem Arzte zu gestatten, seine Arzneimittel selbst anzufertigen, weil so die nothwendige Controlle nicht stattfindet; daß der Arzt Arzt sei und der Apotheker Apotheker, so weiß ich auch, daß der Arzt die nöthigen pharmazeutischen Kenntnisse haben muß und daß die Apotheker von wissenschaftlich gebildeten Aerzten kontrollirt werden, und da der homöopathische Arzt ebenfalls ein wissenschaftlich gebildeter Mann ist, so sehe ich kein Bedenken, ihm dieses Recht zu gestatten. Sie haben aus dem Berichte gesehen, daß in vielen Ländern die homöopathischen Aerzte dies Recht bereits haben. Die Apotheker pflegen Feinde der Ho-



homöopathie zu sein, weil sie ihnen schädlich ist und die homöopathische Behandlung mit geringfügiger Arznei das Interesse der Apotheker gefährdet, und es ist wohl zu erwarten, daß sie die homöopathischen Arzneien nicht so sorgfältig zubereiten, und da es auch oft gefährlich ist, wenn man erst bei acuten und schneller Hülfe bedürftenden Krankheiten nach der entfernten Apotheke muß, und da ferner kaum zu denken ist, daß ein gebildeter, wissenschaftlicher Arzt eine schädliche Arznei bereiten und geben wird, so bin ich der Ansicht, daß der Uebergang zur Tagesordnung sich in keiner Weise empfehle.

Abg. Querssen: Ich muß mich der Ansicht des Hrn. Vorredners anschließen, aber ich möchte doch noch Eines zu bedenken geben. Auch der Ausschuß spricht sich in diesem Sinne aus, beantragt dann aber nur zur etwaigen Berücksichtigung der Staatsregierung die Petition anheim zu geben. Ich glaube, es muß bestimmter ausgesprochen werden, was der Landtag will, und ich stelle daher den Antrag, statt „anheim zu geben“ zu sagen: „empfehlen“.

Auch dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. Kindt II.: Der Abg. Mölling muß mich missverstanden haben, wenn er behauptet, ich hätte gesagt, die Homöopathie beruhe auf Einbildung. Ich habe mich gar nicht darauf eingelassen, die Vorzüge des einen oder des andern Systems gegen einander abzuwägen, obgleich ich, wenn auch Laie, der Ansicht bin, daß die Homöopathie lediglich auf Einbildung beruhe. Ich habe nur die beiden Fälle gegen einander gehalten, in dem einen Falle habe ich angenommen, daß die homöopathischen Arzneimittel etwas leisten und dann auch schaden können, in dem andern Falle, daß sie wirklich nicht schaden, dann aber auch nicht nützen können, und in diesem letzteren Falle auch das System lediglich auf Einbildung beruhe.

Reg.-Comm. Bucholz: In Bezug auf die vorliegenden verschiedenen Anträge wird es von Interesse sein, wenn ich Ihnen mittheile, daß dasselbe Gesuch auch bei der Staatsregierung eingegangen und gegenwärtig einer Prüfung unterliegt, weshalb auch bereits die sachverständige Behörde zur Begutachtung aufgefordert ist. Welche Bedeutung Sie nun dieser Erklärung in Beziehung auf die Anträge beilegen wollen, das kann ich Ihnen überlassen, insbesondere ob Sie zur Tagesordnung übergehen oder der Staatsregierung ausdrücklich das Weitere anheim geben wollen. Aber von einer Empfehlung des Gesuchs möchte ich Ihnen doch abrathen. Es ist Ihnen schon von dem Abg. Mölling gesagt worden, daß es hier um eine Frage der Wissenschaft sich handelt, worüber das zur Beurtheilung erforderliche Material Ihnen nicht vorliegt. Ich habe nun zwar nicht die Absicht, auf die Sache selbst einzugehen, nur eine Bemerkung muß ich mir erlauben in Bezug auf die Aeußerung des Abg. Mölling, in welcher er darauf hinweist, daß nach dem Berichte bereits die Dispensirfreiheit in vielen Staaten gestattet sei. Dies wird freilich im Bericht ohne Weiteres als Thatsache hingestellt, diese Thatsache aber ist unrichtig, sie ist nur als einseitige Bemerkung der Petenten hingestellt, der Ausschuß selbst hat sie auch nicht

als wahr angenommen, wenigstens geht dies nicht hervor. Meines Wissens ist die Dispensirfreiheit ohne Weiteres in keinem Staate gestattet. In Preußen ist sie den homöopathischen Ärzten in den Jahren 1843 oder 44 gestattet worden, aber auch nur dann, wenn sie vorher ein Apothekerexamen gemacht haben, doch selbst auch diese Dispensirfreiheit wird wahrscheinlich in Preußen wieder aufgehoben werden, wenigstens ist in dem gegenwärtig der preussischen Regierung vorliegenden Entwurf einer Medicinalordnung, der freilich noch nicht an die Kammern gebracht ist, diese Dispensirfreiheit wieder vollständig beseitigt worden. In Bayern ist sie eingeführt, aber bald wieder aufgehoben worden. In allen Medicinalordnungen, die wir aus neuerer Zeit haben, ist der Homöopathie nirgends diejenige Berücksichtigung geworden, daß sie als berechtigte Grundlage für eine Medicinalverfassung angesehen worden ist, und es kann vielleicht angenommen werden, daß die mystische Lehre der Homöopathie bei Ausbreitung der wissenschaftlichen Erkenntniß und bei weiterer Entwicklung der exacten Wissenschaften sich ganz verlieren werde.

Der Präsident schließt die Berathung und stellt den Antrag des Abg. Kindt II. auf Tagesordnung zur Abstimmung. Derselbe wird abgelehnt, ebenso der Antrag des Abg. Querssen, dagegen wird der Ausschußantrag: „der Landtag wolle der Großherzoglichen Staatsregierung die Bitte zur geeigneten Berücksichtigung anheimgeben“

angenommen.

II. Bericht des Petitionsausschusses über eine Vorstellung des Gemeinderaths der Gemeinde Bisbeck, betreffend die Anlegung einer Verbindungsstraße zwischen Bechta und Wildeshausen über Bisbeck.

Der Berichterstatter Abg. Brägelmann verliest den Bericht.

Abg. Bothe: Ich ersuche zunächst den Herrn Präsidenten, den Bericht, betreffend die Petition des Gemeinderaths zu Goldenstedt und den Ausschußantrag dazu gleichzeitig mit zur Berathung zu stellen. Diese beiden Petitionen betreffen dieselbe Chaussee, und nur hinsichtlich der Richtung, ob von Wildeshausen über Bisbeck oder über Goldenstedt sind sie verschieden; ich bitte dann, sobald die gemeinschaftliche Berathung gestattet ist, ferner um's Wort.

Präsident: Es wird dagegen Nichts zu erinnern sein, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht über die 2. Petition zu verlesen.

III. Bericht des Petitionsausschusses über eine Vorstellung des Gemeinderaths zu Goldenstedt, eine Chausseeanlage von Wildeshausen über Goldenstedt nach Bechta.

Der Berichterstatter Abg. Brägelmann verliest den Bericht.

Abg. Bothe: Meine Herren! Schon seit vielen Jahren, wie auch denjenigen Herren, die früher im Landtage gesessen haben, bekannt sein wird, sind aus der Gegend, woher diese Petitionen gekommen sind, so wie von Bechta und Wildeshausen

hausen, an die Staatsregierung und den Landtag ähnliche Petitionen eingegangen. Man hat darin die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der fraglichen Chaussee hervorgehoben und auch in den jetzigen Petitionen sind aus Goldenstedt und Bisbeck die Vortheile wieder nachgewiesen, die eine solche Chausseeanlage bringen würde, und auch von der Staatsregierung ist die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Chausseeanlage anerkannt worden. Sie ist in den allgemeinen Chausseebauplan aufgenommen, und auch schon Einleitungen zur Ausführung gemacht und haben auch die Petenten Gebote gethan. Es hat nämlich die Regierung zu Anerbietungen die Gemeinden aufgefordert, und diese sind auch sehr reichlich ausgefallen. Alle betreffenden Gemeinden — es mag die Chaussee durch Goldenstedt oder Bisbeck gehen — haben sich zur Herstellung des Wegekörpers erboten, auch das Land dazu anzuschaffen und die Steine zum Bau zu einem sehr billigen Preise zu liefern, was sie auch können, weil viele Steine dort sind, was auch in den Petitionen angeführt ist. Sie haben hiernach den größten Anspruch zu haben geglaubt, daß diese Chaussee in die gegenwärtige Finanzperiode mit aufgenommen werde. Sie sind darin getäuscht worden und auch nach dem Ausschusstrage werden sie nicht besser fahren. Die Nützlichkeit dieser Chausseeanlage kann nicht bezweifelt werden, insbesondere mag noch hervorgehoben werden, daß gerade wenn diese Chaussee hergestellt wird, der Handelsverkehr von Osnabrück nach Bremen sich durch das Herzogthum Oldenburg ziehen wird, der Handelsverkehr, der sich früher, seit 80 Jahren, durch diese Gegend gezogen, sich aber durch die hannoversche Chaussee über Diepholz und Twistringen verloren hat, obgleich der Weg weiter ist. Der Handelsverkehr sucht stets die Steinstraßen und dann die nächsten Wege; ist aber der Weg zwischen Wechta und Wildeshäuser chausst über Goldenstedt und Bisbeck, dann ist dieser Weg näher als über Diepholz. Ferner ist aber auch für das Binnenland diese Chaussee von bedeutender Nützlichkeit, indem dadurch für die Eingewohnten der Verkehr mit Delmenhorst erleichtert wird, wohin sie ihr Getreide gerne absetzen und wohin sie jetzt nur durch einen großen Umweg gelangen können, sobald zu der Fahrt eine Steinstraße gesucht wird. Die große Nützlichkeit der Chaussee für die Wildeshäuser zum Verkehr nach dem Münsterland und insbesondere nach den Gemeinden zwischen Wildeshäuser und Wechta liegt auf der Hand. Der Petitionsausschuß hat auch die Nützlichkeit anerkannt, beruft sich aber auf 2 Gründe, weshalb diese Chaussee jetzt noch nicht aufgenommen werden könne, 1. auf den Finanzzustand und 2. auf die Eisenbahn, die künftig angelegt werden könnte. Was den Finanzzustand betrifft, so ist es richtig, daß wir ein großes Deficit haben werden; aber ich glaube, durch die Bewilligung dieser Chaussee würde dasselbe nur sehr gering vermehrt werden, da die Chaussee bei den Anerbietungen der Gemeinden nur mit wenigen Kosten hergestellt werden kann. Den Petenten kommt es vorzugsweise darauf an, zu wissen, welche Richtung die Chaussee haben soll, sie sind stets in Zweifel und wünschen ungeduldig,

daß wenigstens die Richtung bestimmt und ein Expropriationsgesetz erlassen wird; sie könnten dann den vollständigen Wegekörper herstellen, wenn die Richtung entschieden ist, und wenn dann ein paar Tausend Thaler jetzt bewilligt würden, so könnten sie doch wenigstens anfangen. Unter diesen Umständen möchte ich Sie ersuchen, nicht ohne Weiteres zur Tagesordnung überzugehen, sondern die Petitionen der Staatsregierung zu empfehlen. Was nun noch den Grund betrifft, daß die Eisenbahn angelegt werden könnte, so glaube ich, daß diese gar keinen Einfluß haben kann. Wenn sie überhaupt gebaut wird in südlicher Richtung, so wird sie doch diese Strecke nicht berühren; die Chaussee wird dessen ungeachtet immer erforderlich sein, und dann ist ja auch bekannt, daß bis jetzt Hannover nicht zugeben will, daß die Eisenbahn die Richtung über Damme nehmen soll, auch ist es nicht wahrscheinlich, daß es je seine Zustimmung dazu geben wird, und wenn das auch einmal vielleicht in 30 bis 40 Jahren geschehen sollte, so glaube ich, daß man deshalb die Petenten nicht länger mit der Chaussee hinhalten darf. Ich muß noch bemerken, daß in der Gegend der Petenten eine große Mißstimmung herrscht, daß die Chaussee nicht aufgenommen ist, und möchte ich wünschen, daß die Staatsregierung endlich die Richtung der Chaussee bestimme und noch eine kleine Summe von einigen Tausend Thalern in den Voranschlag aufnehme. Ich möchte Sie bitten, meinen Antrag wenigstens zu unterstützen, damit er zur Berathung kommt; er lautet:

„Der Landtag beschließe, die Petitionen der Gemeinderäthe zu Goldenstedt und Bisbeck, betr. die Chaussee-Anlage von Wildeshäuser nach Wechta der hohen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.“

Es wird dieser Antrag hinreichend unterstützt und die Berathung geschlossen. — Der Antrag des Abg. Bothe wird abgelehnt, der des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung über beide Petitionen wird angenommen.

III. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Prüfung der Candidaten für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes des Großherzogthums.

Verbesserungsanträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen, es kommt also der Gesetzentwurf, wie er in der 2. Lesung beschlossen, im Ganzen zur Abstimmung und wird angenommen.

IV. Fortsetzung der Berathung des Berichts des Justiz-Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Strafgesetzbuches. (2. Theil, 1. Tit.)

Der Berichterstatter Abg. von Wedderkop verliest den Bericht, und die Ausschussträge 2 und 3 werden angenommen. Hierauf verliest der Berichterstatter den Bericht zum 2. Titel zu den Art. 70—73, zu dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses Nr. 3, dem Antrage Nr. 4 der Minderheit (Mölling), Antrag 5 derselben Minderheit und Antrag 6 des Ausschusses, und werden diese Anträge zur Debatte gestellt.

Reg.-Comm. **Munde:** Meine Herren! Die Minderheit Mölling will die anderen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses in diesem Titel nicht berücksichtigt wissen und beruft sich besonders darauf, daß es nicht unter den Begriff der Majestätsbeleidigungen falle, wenn eine Beleidigung gegen ein anderes Mitglied des Herzoglichen Hauses verübt wird. Man kann es dahingestellt sein lassen, ob nach der Theorie des gemeinen Strafrechts, worauf sich die Minorität beruft, der Begriff der Majestätsbeleidigung soweit ausgedehnt werden kann, ob und welche Strafrechtslehrer dieser oder jener Ansicht sind, es kommt dies hier gar nicht in Betracht. Unser Strafgesetzbuch sagt gar Nichts darüber, daß solche Beleidigungen zur Majestätsbeleidigung gehören, sondern es ist in der Ueberschrift gesagt worden, der Titel handle von der Beleidigung der Majestät und von der Beleidigung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, es handelt sich also nur um die Frage, ob Beleidigungen gegen andere Mitglieder des Fürstenhauses mit einer andern Strafe belegt werden sollen als Beleidigungen überhaupt und in dieser Beziehung ist in allen Stadien, die das preussische Strafgesetzbuch durchgemacht hat, bei den Berathungen in den Provinzialständerversammlungen, in den Commissionen, im Staatsrath, in den Kammern niemals davon die Rede gewesen, daß man davon absehen möge und man ist immer davon ausgegangen, daß allerdings eine schwere Strafe für diese Beleidigungen festzusetzen sei; und damit schließt sich auch das an, was wir bisher gehabt haben. Auch bisher war bei uns eine schärfere Strafe in Aussicht genommen und etwas anderes ist hier auch nicht gethan, nur daß dieser Artikel hier seinen Platz gefunden hat, während bisher die betreffende Bestimmung an anderer Stelle stand. Unser Gesetzentwurf thut dasselbe, weil es im preussischen Strafgesetzbuch so aufgenommen ist, und wir überhaupt das preussische Strafgesetzbuch als Grundlage nehmen und davon nur abweichen wollen, wenn erhebliche Gründe vorliegen, so kann hier am Wenigsten ein Grund vorliegen, davon abzugehen.

Abg. **Selckmann:** Wenn ich zu diesen Anträgen 4 und 5 des Ausschussberichts gegen die Minorität Mölling das Wort nehme, so kann ich nicht umhin, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß man durch diesen Antrag genöthigt worden ist, hier die Landesfürstliche Familie in die Berathungen hineinzuziehen, was meines Erachtens besser unterblieben wäre und ich glaube, der Antragsteller hätte am Wenigsten Grund gehabt, mit jenen Abänderungsanträgen dem Entwurfe in dieser Weise entgegen zu treten. Es ist zunächst, indem ich nun auf die Gründe näher eingehe, von Seiten des Abg. Mölling für die von ihm beantragte Aenderung des Entwurfs, welcher hier mit dem preussischen Strafgesetzbuche übereinstimmt, meines Erachtens, theils kein erheblicher Grund angeführt, theils sind die Gründe, die er anführt, unrichtig. Es wird nämlich von ihm in dem Minoritätsbericht ausdrücklich gesagt: In Beziehung auf die übrigen Mitglieder der Familie des Landesherrn behandle unser jetziges Strafgesetzbuch diese Beleidigung als Privatverbrechen, nur

mit der Bestimmung der Verschärfung der Strafe. Dies ist unrichtig und ich muß mich wundern, daß ein Mann, wie der Abg. Mölling, mit einer solchen Behauptung der bestehenden Gesetzgebung gegenüber, welche er doch grade am Besten kennen muß, hervortreten mag. Unsere jetzige Gesetzgebung handelt unter dem zweiten Titel mit der Ueberschrift: „Von den öffentlichen oder Staatsverbrechen“ — im zweiten Capitel mit der Ueberschrift: Von Beleidigung der Majestät und andern Verbrechen wider die Ehre des Staats“ gerade so, wie der vorliegende Entwurf, zuerst unter A. von der Beleidigung der Majestät und unter B. von der persönlichen Beleidigung der Mitglieder der Landesfürstlichen Familie, also auch unser jetziges Strafgesetzbuch behandelt diese Beleidigungen gegen die Mitglieder der Familie des Landesherrn als öffentliche und nicht als Privatverbrechen; es stellt dieselben gleichfalls mit der Majestätsbeleidigung in ein Capitel zusammen und es tritt in diesem Falle die allgemeine zulässige Schärfung der Strafe, also eine besondere Strafe ein. Sie sehen also, es soll hier nichts Neues eingeführt werden, und wenn der Abg. Mölling es Ihnen dennoch so darstellt, so habe ich Ihnen aus dem Strafgesetzbuche nachgewiesen, daß auch jetzt schon diese Vergehen gerade so behandelt werden, wie es der Entwurf vorschlägt. Weitere Gründe, wenigstens stichhaltige, sind für die beantragte Aenderung nicht vorgebracht. Es wird freilich gesagt, daß der Thatbestand solcher außerordentlich zu bestrafender Vergehen nicht auszudehnen sei, allein es liegt hier keine Ausdehnung vor, wie ich Ihnen nachgewiesen habe; dann aber auch scheint mir eine solche Ausdehnung in der Natur der Sache zu liegen. Wenn der Abg. Mölling nämlich zugiebt, daß die Majestätsbeleidigung, die Beleidigung des Fürsten, als ein ausgezeichnetes Verbrechen zu bestrafen sei, so folgt meines Erachtens schon daraus, daß Beleidigungen gegen Mitglieder Seiner Familie als besondere Vergehen bestraft werden müssen; denn mehr oder weniger liegt in der Beleidigung der Mitglieder der Landesherrlichen Familie eine Beleidigung der Majestät des Landesherrn selbst. Auch führt ebendahin noch die weitere Rücksicht, daß wenigstens alle männlichen Familienglieder zur Regentschaft oder Regierung berufen werden können. Es ist auch, soviel mir bekannt, in den Strafgesetzbüchern aller Staaten eine solche Bestimmung getroffen und Oldenburg würde der erste Staat sein, welcher diese allgemeinen Auffassung im Strafrecht hier verlassen würde, ein Vorgehen, um welches es wenig zu beneiden sein mögte. Was den letzten Grund, der im Bericht aufgeführt ist, betrifft, daß nämlich die Mitglieder der Großherzoglichen Familie sich vorzugsweise im Auslande aufhalten, das Königreich Preußen aber zahlreiche Mitglieder der Fürstlichen Familie in seinen weiten Grenzen vereinige, so brauche ich wohl kaum erst darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Grund an sich Nichts beweist und beweisen kann und um so weniger, als dies ein zufälliges Verhältniß ist, das sich jeden Augenblick ändern kann. Gründe zu der beantragten Aenderung also liegen nicht vor, wenigstens enthält der Bericht keine weitere



als etwa die angedeutete mögliche Härte. Eine zu große Härte ist aber nicht vorhanden. Sie werden nämlich darin einverstanden sein, daß wer sich irgendwie einer thätlichen Beleidigung schuldig macht, sowohl gegen den Landesherrn als auch gegen einem Mitglied Seiner Familie, nothwendig mit strenger Strafe belegt werden muß. Was aber die einfache Beleidigung betrifft, so ist dafür in dem Entwurfe nur eine Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 3 Jahren und nach dem Vorschlage der Mehrheit des Ausschusses sogar nur bis zu 2 Jahren angedroht; es hat also der Richter einen hinreichend bedeutenden Spielraum zur Vermeidung einer jeden möglichen Härte und es ist ihm in die Hand gegeben, das Vergehen nach Maßgabe der Umstände mit höherer oder niederer Strafe zu belegen. Wegen Beleidigungen gegen Privatpersonen ist hier nach Art. 116 schon eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten angedroht, also auch in Beziehung auf die Möglichkeit entstehender unverhältnißmäßiger Härten hat die Bestimmung des Entwurfs Nichts gegen sich. Wenn nach alledem weder ein Grund noch ein Bedürfnis für die beantragte Abänderung der fraglichen Bestimmung des Entwurfs vorhanden ist, so kann man zwar mit Freuden der Minorität darin beistimmen, daß ein Bedürfnis für diese Strafbestimmungen bei uns nicht vorhanden ist. Allein gerade weil dieselben bei uns von keiner practischen Bedeutung sind, so lag um so weniger ein Bedürfnis für ihre Aenderung vor und deshalb hätte ich geglaubt, daß wenigstens schon die Pietät gegen das Fürstenhaus den Abg. Mölling hätte abhalten sollen, mit dem Antrage, wie es hier geschehen, in der bezeichneten Weise vorzugehen. Es ist seit kurzer Zeit das zweite Mal, daß nach dieser Richtung von dem Abg. Mölling Anträge gestellt und vertreten werden; das erste Mal bei der Berathung des Einkommensteuergesetzes, wo man meines Erachtens höchst unangemessene Anträge stellte, welche dahin abzielten, in gewisser Beziehung den Landesherrn der Einkommensteuer zu unterwerfen. Wir schwiegen damals, weil wir hofften, daß ein jeder Abgeordneter die Einsicht haben würde, daß ein solcher Antrag, wenn er angenommen werden sollte, am Wenigsten im Interesse des Landes und des Landtages liegen würde. Freilich täuschten wir uns darin; indessen hatten wir doch die Genugthuung, daß gerade diejenigen, welche damals sich durch die unhaltbaren Gründe des Berichts der Majorität verleiten ließen, diesem Antrage beizutreten, als sie die eigentliche Bedeutung der Sache einsehen, sich beeilten, ihr Versehen durch einen zur zweiten Lesung gestellten Antrag soviel als möglich wieder gut zu machen. Dies hätte dem Abg. Mölling zeigen sollen, daß wenigstens hier in unserem Lande diejenigen Rücksichten, welche man dem Fürstenhause schuldig ist, im vollen Maße noch zur Geltung kommen. Freilich gebe ich zu, daß es mit der Pietät bei einzelnen Personen eine eigene Sache ist und es scheint, daß die, welche nicht im hiesigen Lande geboren sind, für das angestammte Fürstenhaus nicht stets jene hohe Verehrung hegen, von welcher jeder Oldenburger erfüllt ist, und daß sich eine solche Pietät von Leuten, welche aus der Fremde erst

später in das Land hineinkommen sehr schwer erwerben läßt. Es ist wenigstens vorgekommen, daß Leute, welche aus der Fremde in das Land hineingekommen sind, freilich Anfangs viel Ergebenheit zeigten, Gedichte auf Mitglieder der Großherzoglichen Familie machten

Präsident: Ich sehe mich genöthigt, den Redner darauf aufmerksam zu machen, daß er zunächst die Bemerkung ausgesprochen hat, daß die Majorität, die einen Beschluß gefaßt hat, sich durch unhaltbare Gründe dazu habe verleiten lassen und sehe mich deshalb genöthigt den Redner hierüber zur Ordnung zu rufen. Ich muß aber auch den Herrn Redner weiter darauf aufmerksam machen, daß der ganze Ton und Inhalt seiner Rede unzweifelhaft persönliche Angriffe und persönliche Invectiven enthält, die ich als parlamentarisch nicht anerkennen kann und muß ihn daher auch deshalb nochmals zur Ordnung rufen.

Abg. Selckmann: Ich bedaure diese Auffassung des Herrn Präsidenten, ich habe mich allerdings für berechtigt gehalten, einen Schluß

Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten nochmals unterbrechen. Will der Herr Abgeordnete sich bei dem Ordnungsruf des Präsidenten nicht beruhigen, so hat er nur das Recht an die Versammlung zu appelliren, ohne gegen den Ordnungsruf des Präsidenten weitere Gründe anzubringen.

Abg. Selckmann: Ich fahre also in meinem Vortrage in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand fort. Ich zweifle nicht daran, meine Herren, daß durch diejenigen Mitglieder des Landtags, welche unserem Lande durch die Geburt angehören, einem solchen Antrage, der meines Erachtens gegen alle Rücksichten verstößt, welche man einem Mitgliede der Landesherrlichen Familie schuldig ist, keine Annahme finden wird. Ich weiß nämlich, daß wenn auch von Oldenburgern im Gegensatz zu andern Staaten die Anhänglichkeit an das Fürstenhaus nicht so laut ausgesprochen wird, weil sie am Wenigsten ihre Gefühle laut äußern, dennoch die Rücksichten, die sie dem Fürstenhause schulden, um so lebhafter gefühlt werden und um so größere Liebe und Anhänglichkeit an das Fürstenhaus herrscht. Ich bin der Ansicht, daß wenn man Mitglieder der Landesherrlichen Familie in dieser Weise Privatpersonen gleichstellt, daß wenn man Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen dieselben nicht anders betrachtet, als wenn sie gegen Privatpersonen verübt sind und sie deshalb mit demselben Strafmaße bedroht, dies eine Verletzung der Rücksichten gegen den Landesherrn selbst ist, welche zu beschließen am Wenigsten im Interesse des Landtags und des Landes liegen möchte und wenn ich auch nicht zweifle, daß der Landtag diesem Antrage des Abg. Mölling nicht beistimmen wird, so glaube ich doch, daß um möglichen Mißdeutungen vorzubeugen, jedenfalls es angemessen ist, sich gegen diesen Antrag auf das Nachdrücklichste auszusprechen und darauf aufmerksam zu machen, wie ich es gethan habe, von welcher Seite derartige Anträge ausgegangen sind, weil dieses das beste Mittel ist, die Bedeutung und die Tendenz derselben richtig zu würdigen.



Abg. Werry: Meine Herren! Wenn ich zur Motivierung meiner Abstimmung in dieser Frage mir einige Worte erlaube, so will ich mich im Voraus gegen jede Mißdeutung derselben verwahren. Ich werde nämlich ohne Beziehung auf irgend welche Personen sprechen, vielmehr lediglich die Sache im Auge haben. Ich werde mich übrigens nicht von Pietätsrückichten leiten lassen, sondern ich werde nach meiner inneren Ueberzeugung, nach meinem Gewissen als Abgeordneter des Landes für das stimmen, was ich für gerecht und zweckmäßig halte.

Was nun zunächst die Frage anbetrifft, ob durch die Aufnahme der fraglichen Bestimmung des Gesetzentwurfes etwas Neues eingeführt werde oder nicht, so muß ich dem, was der Herr Vorredner behauptet hat, widersprechen. Es kommt meiner Ansicht nach nicht darauf an, ob in unserem bisherigen Strafgesetzbuche Beleidigungen gegen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses unter dem Titel, unter dem Abschnitte, welcher von der Majestätsbeleidigung handelt, aufgeführt sind, sondern auf den Inhalt der Bestimmung selbst. Diese letzte nimmt aber gerade diese Beleidigungen von der Majestätsbeleidigung heraus, stellt sie dadurch, daß sie die gewöhnlichen für Beleidigungen angedrohten Strafen dafür androht, als Ausnahme auf, während nach dem vorliegenden Entwurfe für die Beleidigungen gegen Mitglieder des fürstlichen Hauses eine besondere Strafe angedroht, also eine neue Art von Verbrechen, resp. Vergehen geschaffen werden soll.

Die Mehrheit des Ausschusses hält es nun für vollkommen angemessen, daß Thätlichkeiten und Beleidigungen gegen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses unter diesem Titel aufgeführt und mit einer besonderen Strafe bedroht werden. Gründe dafür hat sie nicht angegeben.

Welche Gründe sollten uns nun dazu bestimmen?

Sollte vielleicht die Verwandtschaft mit dem Landesfürsten hier ein Grund sein? — Meiner Ansicht nach nicht.

Ich will zunächst davon absehen, daß meiner Ansicht nach Niemand deshalb, weil er mit einer hochgestellten Person verwandt ist, auch selbst eine besondere Hochachtung verlangen kann. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß eine solche Verwandtschaft eine so verzweigte und entfernte sein kann, daß man am Ende den Faden des Zusammenhangs gar nicht mehr finden kann. Wir haben ja Beispiele, daß einzelne deutsche Fürsten eine so zahlreiche Verwandtschaft haben, daß man die einzelnen Mitglieder im eignen Lande kaum mehr kennt. Ich selbst, der ich in der Welt weit herum gekommen bin, muß zu meiner Beschämung gestehen, daß ich von allen Mitgliedern fürstlicher Häuser kaum zwei oder drei kenne, so daß ich also nach einer solchen Bestimmung wie die vorliegende in einem unglücklichen Falle ganz unbewußt in eine schwere Untersuchung kommen könnte. Wenn ich übrigens hier in eigener Person spreche, so will ich damit nicht sagen, daß mir persönlich dergleichen begegnen werde.

Beleidigungen gegen Personen, die man vielleicht kaum

kennt, zu einer besonderen Art von Vergehen zu machen erscheint aber gewiß hart und ungerechtfertigt.

Sollte nun etwa die höher äußere Stellung im Leben ein Grund sein, für die Mitglieder eines fürstlichen Hauses eine besondere Hochachtung und Ehrfurcht zu fordern? Ich kann diesen Grund ebenfalls nicht gelten lassen.

Achtung überhaupt kann nur der fordern, der sie durch sein Leben, durch seinen Charakter verdient, und wer sie nicht verdient, kann sie nicht verlangen, mag er hoch mag er niedrig gestellt sein. Die höhere äußere Stellung im Leben allein kann also keine besondere Hochachtung und Ehrfurcht beanspruchen.

Man kann hier wohl eine gewisse Rücksicht wegen des verwandtschaftlichen Verhältnisses mit dem Fürsten fordern, ich will zugeben, daß man die gewöhnlichen Strafen in hohem Maße anwenden, ja, daß man unter Umständen bis zum Maximum derselben gehe, allein die Beleidigungen gegen Mitglieder des fürstlichen Hauses zu einer besonderen Art Vergehen zu stempeln, erscheint durchaus ungerecht.

Dies, meine Herren, zur Widerlegung der Gründe, die uns etwa bestimmen könnten, diese Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Jetzt will ich auch die Gründe anführen, welche mich bestimmen, dieselbe nicht anzunehmen.

Dieser Grund ist der, daß darin eine Herabsetzung des ganzen Bürgerstandes liege, daß man eine doppelte Ehre schaffen würde, während es doch nur eine einzige Ehre giebt, die in der Anerkennung des sittlichen Werthes des Menschen besteht.

Ein zweiter und zwar ein gewichtiger Grund ist der, daß es für unser Land nicht ehrenvoll wäre, eine solche Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, weil wir dadurch, namentlich dem Auslande gegenüber zusehen würden, daß solche Vergehen bei uns vorkämen oder vorkommen könnten. Das wollen wir aber doch gewiß nicht. Ich selbst habe wahrgenommen, daß bei allen politischen Kämpfen und Discussionen der Fürst und seine Familie unberührt blieb, so wie auch der Fürst und die Mitglieder des fürstlichen Hauses nach constitutionellem Verufe sich nicht in die politischen Streitigkeiten mischen sollen.

Eine solche Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, erscheint also weder nothwendig, noch politisch noch ehrenvoll für das Land.

Aus diesem Grunde stimme ich für den Antrag der Minderheit.

Abg. Müller: Wenn der Abg. Werry es mit seiner hier so stark betonten Pflicht gegen das Land nicht vereinbar gefunden hätte, über einen Monat abwesend zu sein, so würde er die Gründe kennen gelernt haben, nicht bloß die, welche die Ausschlußmajorität bestimmt haben, diesen Antrag mit 5 gegen eine Stimme zu stellen und die sie hier angeführt hat, sondern er würde auch die Gründe kennen gelernt haben, welche den Ausschuß bestimmt haben, nicht ausführlicher im Berichte diese Sache zu behandeln. Er selbst wird sich diese Gründe sagen können, wenn er unbefangen sein kann, da er selbst geltend gemacht hat, daß es überall in constitutionellen



Staaten üblich sei, aus der Debatte den Träger der Krone hinwegzulassen. Er hat uns diese Lehre gegeben, allein solche nicht selbst befolgt. Er will hier aber sachlich noch 2 Gründe zur Sprache bringen. Der eine ist der, welcher uns bei dem ganzen Entwurf geleitet hat; von dem preussischen Strafgesetzbuch, dessen Geschichte mehrmal im Berichte berührt ist und welches die größten juristischen Autoritäten theils zu Mitarbeitern gehabt, theils in den Entwürfen solchen zur Prüfung vorgelegen hat, nur da, wo es durch unsere Verhältnisse dringend geboten erschien, abzuweichen; der andre ist der, daß wir das, worauf der Antrag der Minorität gestützt ist, auch berücksichtigt haben, nämlich den Grund, der in der Verschiedenheit der Verhältnisse der Mitglieder unseres Fürstenhauses von dem preussischen faktisch enthalten ist, daß nämlich die Mitglieder des preussischen Fürstenhauses im Lande und enger um den Thron geschaart sind als die unsern. Eben darum haben wir zwar nicht im Prinzip verschiedene Strafen vorgeschlagen, aber wir haben in der Weise, wie es geschehen ist, in den Artikeln 72 und 73 die Materien geordnet und eine Theilung vorgenommen zwischen den Strafen für thätliche und wörtliche Beleidigungen der dem regierenden Großherzoge Nächsten, und der entfernteren Mitglieder des Hauses, während die Minderheit, über ihre Motive hinaus durch die bloße Streichung die „andern Mitglieder des Großherzoglichen Hauses“ jedem Privatmanne ganz gleich stellt.

Abg. **Selmann**: Es ist von dem Abg. Werry ausdrücklich behauptet worden in Beziehung auf die gegenwärtige Bestimmung unseres Gesetzentwurfs, daß wir damit eine neue Art Vergehen einführen würden. Er selbst aber hat zugeben müssen, daß diese Art von Vergehen in dem bisherigen Strafgesetze unter der Ueberschrift Nothstandsbeleidigung und Vergehen gegen die Ehre des Staates behandelt würden. Sie sehen also daraus, in welche innige Verbindung die bisherige Gesetzgebung die Mitglieder der Familie des Fürsten mit dem Lande gebracht hat. Es betrachtet die Beleidigung der Mitglieder der landesfürstlichen Familie als ein Vergehen gegen die Ehre des Staates und man kann diese Auffassung als eine würdige und in sich begründete nur billigen. Der Abg. Mölling glaubt daraus, daß dieselben Strafbestimmungen, welche für Privatbeleidigung angedroht sind, auch für die Beleidigung der Mitglieder der Familie des Landesherrn in unserem bisherigen Strafgesetzbuch angedroht seien, folgern zu können, daß diese auch als Privatvergehen betrachtet werden; er verwechselt dabei aber den Begriff der Strafen mit dem des Vergehens. Zwischen beiden ist doch ein wesentlicher Unterschied. Der Begriff des Vergehens bleibt derselbe, er fällt unter den Begriff der Vergehen gegen die Ehre des Staates, wenn auch das Strafgesetz dafür die auf Beleidigung gegen Private gesetzten Strafen androht mit der allgemein zulässigen Schärfung. Durch diese Schärfung, welche das jetzige Strafgesetzbuch vorschreibt, wird, wenn sie zur Anwendung kommt, die Strafe eine härtere, als die Strafbestimmung des Entwurfs sie zuläßt, in vielen Fällen übersteigt diese Bestimmung des alten Strafgesetzes die des Ent-

wurfs sehr bedeutend. Diese Schärfung aber konnte in dem Entwurf nicht wieder aufgenommen werden, weil derselbe überhaupt solche Strafschärfungen nicht kennt; es konnte also die strengere Bestrafung nur dadurch eintreten, daß man die Dauer der Gefängnißstrafe verlängert. Das ist geschehen, aber eine neue Art von Vergehen und Verbrechen ist in keiner Weise eingeführt worden. Es ist von dem Abg. Werry noch ein anderer Grund angeführt worden, der nämlich, daß er die Mitglieder der Großherzoglichen Familie nicht kenne, daß er also dazu kommen könne, unbewußt gegen eins der Mitglieder der landesfürstlichen Familie eine Beleidigung zu begehen. Dieser Grund ist ein vollständig unhaltbarer, da ja ausdrücklich im Art. 40 §. 1 des Entwurfs mit dürren Worten gesagt ist: „Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist von besonderen Eigenschaften in der Person desjenigen, auf welchen sich die That bezog, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht anzurechnen, welchem jene Verhältnisse zur Zeit der That unbekannt waren.“ Es wird also auch eine solche Unbekanntschaft, die übrigens hier wohl nicht vorkommen wird, die erhöhte Strafe ausschließen, und damit also auch die Besorgniß, die der erwähnte Redner gegen diese Bestimmung des Entwurfs hegte, beseitigt sein.

Abg. **Sullmann**: Nur ein paar Worte um den Antrag der Majorität zu rechtfertigen. Ich habe mich im Ganzen bei der Berathung des Strafgesetzbuchs und so auch in Beziehung auf diesen Antrag auf den Standpunct gestellt, daß ich auch in den seltenen Fällen, wo das preussische Strafgesetzbuch im Minimum härtere Strafen, als unser jetziges Strafgesetz androht, ich über die Strafandrohungen des letztern nicht hinausgehen wollte, ich glaube aber nun, daß der Majoritätsantrag auch hier dies nicht thut. Die fraglichen Fälle, die der Art. 73 betrifft, sollten auch bis jetzt, wie die Minorität selbst zugiebt, in gewisser ausgezeichnete Weise bestraft werden, nämlich Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen andere Mitglieder des großherzoglichen Hauses sind bisher zwar mit der gewöhnlichen Strafe bedroht, aber die Strafe sollte geschärft erkannt werden, und es würde auch eben diese Eigenschaft der Beleidigten stets Grund gewesen sein, um diese Vergehen innerhalb des gewöhnlichen Strafmaßes mit höherer Strafe zu belegen. Die Strafschärfung hat aber der Entwurf nicht mehr, wir hatten sie also durch ein anderes Mittel zu ersetzen und zwar durch das, welches uns das Strafsystem des neuen Strafgesetzbuches selbst bot, und wenn ich mich dabei selbst einmal auf den Standpunct stellen will, den der Abg. Werry einnimmt, denn auch er hebt hervor, daß die Eigenschaft des Beleidigten ein Grund sein müsse, um höher zu strafen, er sagt sogar, was der Ausschussantrag nicht einmal will, daß man in diesem Falle stets das Maximum erkennen möge —, so hat der Ausschuss für ein höheres Strafmaß stimmen müssen, aber er hat die Zuchthausstrafe für diese Fälle zu streichen empfohlen und nur die gewöhnliche Strafe, nämlich Gefängnißstrafe, angerathen, er hat aber das Minimum der Gefängnißstrafe gegen das gewöhnliche erhöht ohne

das Maximum erheblich zu ändern. Es sind 2 Fälle, die hier vorliegen. Der erste Fall, wenn Thätlichkeiten gegen diese Mitglieder des Großh. Hauses vorliegen, in diesem Fall soll die Strafe nicht unter 6 Monaten Gefängniß betragen, wenn nicht nach Art. 177 eine schwerere Strafe zu erkennen ist. Thätlichkeiten einer Privatperson gegenüber werden nach den Art. 170 bis 176, in Fällen, wo kein Verbrechen vorliegt und nicht Zuchthausstrafe eintritt, mit Gefängniß, bei einer leichten Thätlichkeit mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, bei schwereren Thätlichkeiten nicht unter 6 Monaten und im Maximum bis zu 5 Jahren bestraft. Wir haben hier im §. 1 des Art. 73 zwischen schweren und leichten Thätlichkeiten nicht unterscheiden wollen, also factisch das Maximum von 5 Jahren stehen lassen, und das kann noch nicht bedenklich erscheinen, es ist dasselbe, was, da hier im Art. 73 auch die die schweren Thätlichkeiten mitbegriffen sind, auch bei Thätlichkeiten gegen Privatpersonen stattfindet. Das Minimum ist nur erhöht, während sonst bei geringen Thätlichkeiten bis auf das niedrigste Maas der Gefängnißstrafe herabgegangen werden konnte, soll hier das Minimum stets 6 Monate betragen. Diese Erhöhung entspricht auch dem Princip, das wir bisher hatten, angewendet auf das neue Strafsystem. Bei Ermangelung von Verschärfungen mußten wir das Minimum erhöhen, eine Erhöhung die auch ohne diese Bestimmung höchst wahrscheinlich bei der richterlichen Strafabmessung ohne besonderes Gesetz stattfinden würde. In §. 2 des Artikels ist die Sache nur wenig anders. Hier heißt es: „Wer beleidigt“. Es ist nicht unterschieden zwischen Beleidigungen und Verläumdungen. Auf durch Wort, Schrift, Druck u. begangene öffentliche Beleidigung steht eine Geldstrafe bis zu 300 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Monaten. Das Gesetz sagt, daß nur in den milderen Fällen die Geldbuße eintreten soll, es wird also, auch wenn man diesen Art. 73 gar nicht hat, höchst wahrscheinlich bei der richterlichen Strafabmessung in den Fällen, wo Mitglieder des fürstlichen Hauses beleidigt sind, stets auf Gefängniß erkannt werden, weil eben nur in milderen Fällen auf Geld, sonst aber auf Gefängniß erkannt werden soll. Das Minimum im Falle der Beleidigung einer Privatperson geht bis auf den geringsten Grad der Gefängnißstrafe herab, also bis auf einen Tag, hier ist das Minimum auf einen Monat bestimmt. Ich glaube, dieses Minimum würde wohl jetzt stets gegriffen werden, auch ohne den Art. 73 §. 2. Das Maximum ist allerdings 2 Jahre, während es bei anderen Beleidigungen nur 6 Monate ist, aber dieser Unterschied ist auch nicht so groß, wenn wir bedenken, daß hier nicht unterschieden ist zwischen Beleidigung und Verläumdung. Denn bei Verläumdung geht die Strafe bis zu einem Jahr und bei schwerer Verläumdung bis zu 18 Monat, also ist das Strafmaximum nur von 18 Monat auf 2 Jahre erhöht worden, eine Erhöhung, die in Rücksicht des vorliegenden Falles meines Bedünkens gerechtfertigt scheint. Indem ich also nochmals wiederhole, daß Sie durch die Annahme des Art. 73, wie ihn die Mehrheit des Ausschusses vorschlägt, nichts Neues schaffen, wenigstens nichts wesentlich Neues, als

was wir nicht schon durch das jetzige Strafgesetzbuch haben, empfehle ich Ihnen diesen Art. anzunehmen.

Abg. **Berry**: Der Abg. Rüder hat sich erlaubt, mir Vorwürfe zu machen. Ich weise sie zurück. Er hat es versucht, mir Rechtsbelehrung darüber zu ertheilen, was ein sachverständiger Zeuge sei; es war ein verunglückter Versuch. Er hat vor kurzem sogar den Versuch gemacht, die Geschäftsordnung zu handhaben; es ist ihm mißglückt. — Hr. Rüder hat bemerkt, daß, wenn ich nicht einige Wochen abwesend gewesen wäre, ich die Gründe der Mehrheit des Ausschusses erfahren hätte. Ich bemerke ihm dagegen, daß die Gründe, welche den Landtag bestimmen sollen, ein Gesetz zu beschließen, diesem vorgelegt werden sollen und nicht bloß dem Ausschusse, dessen Sitzungen geheim sind.

Wenn der Abg. Rüder ferner gesagt hat, ich hätte die von mir aufgestellte Lehre, daß der Fürst und seine Familie aus den politischen Kämpfen entfernt bleiben solle, nicht befolgt, so kann ich diese Rede nicht verstehen. Denn wie sollen wir hier im Landtage ein Gesetz über einen Gegenstand berathen und beschließen können, ohne den Gegenstand zu berühren?

Gegen den Abg. **Selckmann** muß ich wiederholen, daß es nicht darauf ankommt, unter welchem Abschnitte eines Gesetzbuches eine Bestimmung aufgeführt ist, sondern daß es auf den Inhalt der Bestimmung selbst ankommt. Ich muß also dabei bleiben, daß wir hier etwas Neues schaffen sollen. Wenn ferner Hr. Selckmann mir bemerkt hat, daß ich dann, wenn ich ein Mitglied des fürstlichen Hauses nicht kenne, im Falle einer Beleidigung desselben auch nicht nach diesem Gesetze bestraft werden könne, so muß ich ihm entgegen, daß er sich diese Bemerkung hätte ersparen können, weil ich als Jurist das selbst weiß. Ich habe nicht gesagt, daß ich in einem solchen Falle in eine schwerere Strafe verfallen könnte, sondern ich wollte nur, daß Niemand durch einen Augendiener, einen Denuncianten, wegen einer solchen Sache in eine schwerere Untersuchung verwickelt werden sollte.

Gegen den Abg. **Hullmann** muß ich bemerken, daß ich nicht gesagt habe, daß man in einem jeden Falle einer solchen Beleidigung das Maximum der gewöhnlichen Strafe anwenden solle. Ich habe nur gesagt, daß ich zugeben wolle, daß der Richter unter Umständen bis zum Maximum der gewöhnlichen Strafe gehen könne.

Uebrigens wiederhole ich, daß es weder politisch noch ehrenvoll ist, eine solche Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, und ich daher auch nicht dafür stimmen kann.

Abg. **Mölling**: Sie werden es mir Dank wissen, meine Herren, daß ich in der Debatte das Wort nicht ergriffen habe. Ich war genöthigt, der Bahn gegenüber, die ein Vorredner beschritten hat, mich zu sammeln. Ich würde es nicht vermocht haben, frei von Leidenschaft und Gereiztheit auf die Kette persönlicher Verdächtigungen und Schmähungen zu antworten, die gegen mich und meine Anträge hier geschleudert worden ist. Indessen diese haben, wie sie eben gehört haben, durch den doppelten Ordnungsruf des Präsi-

denen ihre Sühne gefunden, ich schweige darüber, doch möchte ich zu meiner Rechtfertigung Ihnen, nicht jenem Mitgliede, mit dem ich nichts gemein habe, nur das Eine sagen, daß ich Mitglied des betreffenden Ausschusses war, und das Zweite, daß ich Abgeordneter des Landes bin und daß im Art. 130 des Staatsgrundgesetzes wörtlich steht: Jedes Mitglied des Landtags leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer folgenden Eid:

„Ich gelobe Treue dem Großherzog, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und auf dem Landtage das Wohl des Staates ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe!“

Hatte ich demnach die Ansicht, daß es nicht geschehen dürfe, daß in ein Gesetz die Bestimmung aufgenommen werde, die hier zur Frage steht, und ich hätte geschwiegen, so wäre ich eidbrüchig gewesen. Ich gehe nun kurz auf die Einwürfe ein, die gegen meinen Antrag erhoben sind; sie sind schon hin und her besprochen, und ich werde mich also kurz fassen können. Es ist zuerst der Herr Regierungs-Commissair dagegen aufgetreten und er hat hervorgehoben, es könne dahin gestellt bleiben, ob die Theorie der Majestätsbeleidigung sich so weit erstrecke, daß sie auch ausgedehnt werde auf die übrigen Mitglieder des Fürstenhauses; das preussische Strafgesetzbuch habe sich von allem Theoretisiren fern gehalten und es ziehe auch in dem Artikel, der hier in Betracht kommt, den Unterschied zwischen Beleidigungen des Landesherrn und zwischen den Beleidigungen der übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie. Meine Herren, ich gehe von einer andern Ansicht aus. Ich liebe das Theoretisiren eben auch nicht sehr. Wenn man aber ein Gesetzbuch solcher Art schaffen soll, so wird man nicht umhin können, auf Theorien Rücksicht zu nehmen und sich zu fragen, wie die Theorie ist, und wie sie sich in der Praxis gestaltet hat und gestalten wird. Der Herr Regierungs-Commissair hat ferner hervorgehoben, daß man in Preußen bei allen Verhandlungen über das Strafgesetzbuch, im Staatsrath, in den Kammern eine Einwendung gegen diese Bestimmung nicht gemacht hat. Ich habe dagegen Nichts zu sagen, als daß wir hier nicht auf preussischen Boden stehen und daß die Staatsregierung und wir gegen das, was im preussischen Strafgesetzbuche steht, bereits eine Menge Anträge gestellt haben, daß, wenn wir also auf den Boden getreten sind, nicht Alles in Pausch und Bogen anzunehmen, wir auch schuldig und befugt waren, nun auch ferner in einzelnen Theilen Aenderungen zu beantragen.

Der Abg. Selckmann hat mich der Unwissenheit beschuldigt, er begreife nicht, daß ein Jurist, der mit der Strafgesetzgebung vorzugsweise umgehe, es nicht wisse, daß die Beleidigungen gegen die übrigen Mitglieder des Fürstenhauses mit den Beleidigungen gegen den Landesherrn in einem Capitel behandelt werden in unserem bisherigen Strafgesetz. Meine Herren! Es ist schon mehrfach darüber gesprochen

worden, ich will Ihnen, nicht jenem Herrn gegenüber, diesen Artikel vorlesen. Es ist Art. 139 und er lautet wörtlich: „Gegen denjenigen, welcher an der Person anderer Mitglieder der landesfürstlichen Familie wissentlich und vorsätzlich eine strafbare Handlung begeht, sind die im I. Titel von Privatverbrechen, nach Unterschied der Fälle bestimmten Strafen, jedoch geschärft, in Anwendung zu bringen“.

Ich meine, daß das deutlich genug ist, daß gerade dieser Artikel gegenüber den übrigen Bestimmungen, welche das ganze Capitel enthält, eine Ausnahme aufstellt und daß grade diese Ausnahme dahin geht, daß gegen Beleidigungen der übrigen Mitglieder des Fürstenhauses nur das gewöhnliche Verfahren, die Strafbestimmungen wie für die übrigen Privatverbrechen eintreten sollen, nur verschärft. Dagegen hat nun die Majorität eingewendet, daß wir nach dem Entwurf das System der Schärfung nicht kennen, man sei also genöthigt, im Einklang mit der früheren Strafgesetzgebung hier eine Ausnahme zu machen und eine außerordentliche Strafe auch hier einzuführen. Ich glaube nicht, daß dies ganz richtig ist. Im Allgemeinen kann ich mich nicht bloß durch ein System, durch einen systematischen Zusammenhang dazu bewegen lassen, eine gesetzliche Bestimmung nur deshalb aufzunehmen, wenn sie in sich selbst nicht gerechtfertigt ist. Wir können nur fragen, was bis jetzt Rechtsens ist. Behalten wir daher die beiden Hauptfälle im Auge, die Fälle der Thätlichkeiten und die der Ehrenbeleidigungen. Was nun die Fälle der Thätlichkeiten betrifft, so finden Sie im Strafgesetzbuch im Art. 372 bis 374 die Mißhandlung wie folgt bestraft: die gewöhnliche Mißhandlung, die keine Gefahr bringende Verletzungen enthält, mit Gefängniß von Einem bis sechs Monaten, den vorbedachten Anfall in verabredeter Verbindung mehrerer Personen mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren, die geringe Mißhandlung ohne vorbedachten Entschluß, im Rausch u. s. w., mit den niedrigsten der früher gedachten Strafen und deren Ermäßigung bis auf den vierten Theil herab. Die höchste Strafe für gewöhnliche Mißhandlungen ist also 6 Monate. Diese Artikel haben dem Obigen nach auf die Mitglieder der fürstlichen Familie volle Anwendung, dagegen enthält der Art. 73 unseres Gesetz-Entwurfes nach dem Antrage der Majorität Gefängniß nicht unter 6 Monaten, also bis zu 5 Jahren hinaus, da diese als das Maximum der Gefängnißstrafe aufgestellt sind. Was nun die Ehrenbeleidigungen betrifft, so würde der Art. 409 in Anwendung kommen, welcher eine Geldstrafe von 30 bis 300 Thln. oder eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 3 Monaten verfügt. Dies ist also das höchste Strafmaß für Ehrenbeleidigungen, auch wenn sie gegen Mitglieder des fürstlichen Hauses verübt würden. Nach Art. 73 heißt es: „Wer die Großherzogin, den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses, oder den Regenten des Großherzogthums beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu drei Jahren bestraft“. — Sie sehen also, wie viel höher hier die außerordentliche Strafe gegriffen ist, als unsere bisherige Gesetzgebung sie hatte. Auch



der Antrag der Ausschussmehrheit behält diese höhere Strafe bei, nur daß er den höchsten Satz des Gefängnisses von drei Jahren auf zwei ermäßigt. Werse ich nun aber auch die Frage auf, ob denn etwa Gefahr für den Staat zu besorgen ist, wenn die außerordentliche Strafe nicht so weit ausgedehnt wird, nicht auch auf Beleidigungen gegen die übrigen Mitglieder des Fürstenhauses, so lehrt zunächst die Erfahrung das Gegentheil, ein Bedürfnis der vorgelegten Straferhöhungen hat sich überall nicht herausgestellt. Ich will nun noch die Strafen betrachten, welche unser Gesetzentwurf für die fraglichen Vergehen feststellt. Hier heißt es nun in Beziehung auf Beleidigungen im Art. 146: „Wer einen Andern öffentlich beleidigt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft“. — Wenn nun mein Antrag angenommen wird, so haben wir für Beleidigungen anderer Mitglieder des fürstlichen Hauses dieselbe Geldstrafe wie zuvor; wird auf Gefängniß erkannt, das doppelte Strafmaß. Sollte Jemand irgend bezweifeln, daß dies auch den Mitgliedern des fürstlichen Hauses einen genügenden Schutz gewähre! Der Art. 170 sagt in Beziehung auf Thätlichkeiten: „Wer vorsätzlich einen Andern stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Körperverletzung zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft“. Also auch hier haben die Gerichte es in ihrer Macht, in den betreffenden Fällen die Strafe bedeutend höher zu greifen, als nach unserer jetzigen Strafgesetzgebung zulässig ist. Gegenüber also dem Strassystem, das wir bisher hatten, überlasse ich es Ihrer Beurtheilung, ob hierin nicht eine genügende Sicherheit für die Mitglieder des Fürstenhauses liegt, wenn wider Vermuthen einmal ein solcher Fall eintreten sollte. Man hat gesagt, und namentlich wurde von dem Abg. Selckmann hervorgehoben, man verleihe die Pietät gegen das Fürstenhaus, wenn man den Mitgliedern desselben eine exceptionelle Stellung in dieser Hinsicht nicht geben wolle. Wenn dieser Satz richtig ist, so hat unser bisheriges Gesetzbuch diese Pietät bereits vollständig verletzt. Dies geht aus meiner obigen Entwicklung zur Genüge hervor. Man hat ferner gesagt, man müsse um so mehr Rücksicht schenken den übrigen Mitgliedern der Fürstenfamilie, weil jedes derselben einmal zur Regierung gelangen könnte. Ich sehe darin weder Sinn noch Logik. Zuerst scheint es völlig ungereimt, eine besondere Strafbestimmung für alle einzelnen Mitglieder des Fürstenhauses, vielleicht in der Folge für eine große Zahl derselben festzustellen, weil deren Eines noch einmal zur Regierung gelangen kann. Dann denke ich, nimmt man die Familienglieder, wie sie sind, nicht was sie möglicherweise noch einmal werden können. Wenn wir davon ausgehen wollten, so hätten wir ein ganz anderes System aufnehmen müssen. Meine Herren! Durch dieses Alles wird Ihnen deutlich genug geworden sein, daß in dem Antrage der Minorität, abgesehen von allen Verdächtigungen, auch bei der schärfsten Zergliederung, Nichts gefunden werden kann, was nur irgend darauf hindeutet, daß der Antrag das Fürstenhaus erniedrigen wolle. Ich halte noch diesen Augenblick

dafür, daß, wenn wir gar keine strafgesetzliche Bestimmung dieser Art hätten, die übrigen Mitglieder des Fürstenhauses bei unseren gewöhnlichen Strafbestimmungen ebenso sicher vor Beleidigungen wären, als wenn wir hundert Strafbestimmungen dafür und noch so geschärft feststellen. Ich muß aber auch darauf hinweisen, daß die andern Mitglieder des Fürstenhauses nicht einmal hier, daß sie zum Theil auswärts sind, und daß wir ein Gesetz schaffen für 40 bis 50 Jahre, daß wir nicht wissen können, wie sich künftig die Verhältnisse gestalten, wie viel Mitglieder später sein werden. Ich lege wenig Werth auf das Maß der Strafe, ich stelle mich aber auch nicht auf preussischen Boden, sondern auf oldenburger, dem ich seit 40 Jahren als Beamter angehöre, ich gehe von unserem Staatsgrundgesetz aus, ich weiß nicht, was die preussische Staatsverfassung mit sich bringt. Ich finde aber im Art. 31 unseres Staatsgrundgesetzes geschrieben: „Vor dem Gesetz sind Alle gleich. Geburts- und Standesvorrechte finden nicht statt.“ Ich erkenne an, daß der Fürst in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Landes eine Ausnahmestellung hat, ich gestehe diese auch der Gemahlin des Landesherren willig zu; ich bin ferner damit einverstanden, daß man noch weiter gehe und dieselbe auf die Person des Thronfolgers ausdehnt; wenn Sie aber auch noch darüber hinausgehen, wenn Sie alle Mitglieder des Fürstenhauses mit hineinziehen, dann gehen Sie weiter, als das Staatsgrundgesetz es zuläßt, dann können Sie auch die höchsten Staatsbeamten mit hineinziehen und auch für diese besondere Strafbestimmungen feststellen. Wir kommen dann zu einer Interessen- oder Klassenunterscheidung, welche dem Staatsgrundgesetz gegenüber nicht erlaubt ist. Das sind die Gründe, die mich veranlaßt haben, den Antrag im Ausschuss zu stellen.

Abg. von Wedderkop als Berichterstatter der Majorität: Zunächst, meine Herren, möchte ich erwähnen, daß es nicht ohne einen historischen Grund ist, wenn das gemeine deutsche Criminalrecht die Majestätsbeleidigung nicht auf die Mitglieder des Regentenhauses ausdehnt. Dem gemeinen Strafrecht liegt hauptsächlich die Caroline zum Grunde, und diese ist zu einer Zeit gegeben, als Deutschland ein Wahlreich war; es konnte also damals von einer landesherrlichen Familie nicht die Rede sein. Gewiß war das der Grund, weshalb das gemeine deutsche Recht das Vergehen der an den Mitgliedern der landesherrlichen Familie begangenen Beleidigung nicht kennt. Es ist ferner von der Minderheit die Behauptung des Abg. Selckmann angegriffen worden, daß unsere bisherige Strafgesetzgebung allerdings ein solches Vergehen kenne, und es ist dagegen angeführt worden, daß der Art. 319 des Strafgesetzbuchs für dieses Vergehen die regelmäßige Strafe der Beleidigung mit Schwärzung androht. Der Redner der Minderheit meint, es könne nicht darauf ankommen, in welchem Titel des Gesetzbuches eine strafbare Handlung behandelt wird, sondern nur auf die Strafbestimmung selbst. Diese Behauptung ist nach meiner Ansicht unrichtig, das alte Strafgesetzbuch hat in recht vielen Fällen namentlich bei mehreren Contraventionen gegen das Eigenthum,

z. B. bei der Unterschlagung und dem Betrug, die doch offenbar nicht zur Kategorie des Diebstahls gehören, einfach auf die Strafen des Diebstahls bei der Strafbestimmung Bezug genommen. In gleicher Weise hat es auch im Art. 319 auf die für andere Vergehen angedrohten Strafen Bezug genommen, die Verletzung der Ehrfurcht gegen die Mitglieder der landesherrlichen Familie selbst aber behandelt es in dem Abschnitt des Strafgesetzbuchs, welcher von den Vergehen gegen die Ehre des Staates handelt. Es hat damit bestimmt ausgesprochen, daß dieses Delict, als ein gegen die Ehre des Staates begangenes und nicht als eine einfache Injurie aufzufassen sei. Daß es eine irrige Behauptung sei, wenn gesagt wurde, das alte Strafgesetzbuch sei erheblich milder bei der Bestrafung dieses Delicts, als das neue Gesetz, ist schon von dem Abg. **Hullmann** nachgewiesen, von dem Berichterstatter der Minorität aber jetzt wieder bestritten worden. In dieser Beziehung mache ich nur darauf aufmerksam, daß in unserem bisherigen Strafgesetzbuche für körperliche Mißhandlungen, die nicht von so erheblicher Bedeutung sind, daß sie unter die schweren nach dem neuen Gesetze gerechnet werden könnten, 1 bis 4 Jahre Arbeitshaus angedroht ist und daß diese Strafe, wenn die Handlung gegen ein Mitglied der Regentenfamilie begangen ist, unter Schärfung zur Anwendung kommen mußte. Es wird daher eine leichte Thätlichkeit gegen die Mitglieder des Fürstenhauses nach dem Art. 73, wie ihn die Majorität vorgeschlagen hat, fast noch milder bestraft werden, als nach unserer bisherigen Strafgesetzgebung. Soll ich nun noch über den Grund sprechen, aus welchem wir die Bestrafung dieses Delicts eigens unter dem Titel, der auch von der Majestätsbeleidigung handelt, aufgenommen zu sehen wünschen, so kann ich Ihnen weiter Nichts sagen, als der Grund liegt in der Ehrfurcht und Pietät gegen unsern Landesherrn und die Regentenfamilie. Ihnen dies näher auseinanderzusetzen und zu beweisen, vermag ich nicht, das ist eine Gefühlsache. Ich glaube aber auf Oldenburger Boden zu stehen, wenn ich mich der Hoffnung hingeebe, daß der Landtag dies Gefühl theilt und daß er daher die fragliche Bestimmung nicht, wie es von der Minorität beantragt wird, im Entwurf streichen wird.

Die Anträge 4 und 5 werden zusammen zur Abstimmung gebracht, und ist über dieselben namentliche Abstimmung beantragt.

Für diese Anträge stimmten die Abgeordneten:

Eilks, Frankson, Hardt, Kasten, Kückens, Luerßen, Mölling, Müller, Detken, Rabben, Ritter, Strodthoff, Struthoff, Werry, Wichmann, Willers, Windhaus, Ahlhorn, Arkenau, Bargmann, Böckel, v. Böseloger, Brörmann.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Flor, Hullmann, Kindt I., Kindt II., Kunz, Niebour, Oldejohannis, Oltmann, Pancraz, Ränder, Selckmann, Strackerjan I. und II., Töllner, v. Wedderkop, Zedelius, Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Bünemeyer.

Abwesend waren die Abgeordneten: **Frank, Lindemann, Barleben, sämmtlich beurlaubt, und Meyer-Holzgrese.**

Die Anträge 4 und 5 des Ausschußberichts sind mithin mit 23 gegen 20 Stimmen angenommen und dadurch ist Antrag Nr. 3 erledigt. Antrag Nr. 6 wird angenommen. Antrag 7 bis 9 des Ausschußberichts zu den Art. 74 bis 77 werden angenommen, ebenso der Antrag Nr. 10 zu den Art. 78 bis 82 angenommen, und hierauf die Debatte zu den Anträgen der Minorität 10a und 10b zu Art. 83 eröffnet.

Reg.-Comm. Kunde: Was gegen den Antrag Nr. 10 hier spricht, meine Herren, das ist bereits beim Art. 32 erörtert worden. Es würde eine Inconsequenz entstehen, wenn man die Handlung nur bestrafen wollte, wenn sie durch die Presse begangen ist, sonst aber nicht. Die Gründe, die Sie bewogen haben, den Antrag der Minorität bei Art. 32 abzulehnen, werden jetzt auch hier maßgebend sein, diesen Antrag abzulehnen; wenn ich auch in Beziehung auf den Artikel zugeben will, daß er etwas weiter geht als die Bundesbestimmung, so kann doch die Staatsregierung dem Minoritätsantrage nicht beitreten. Es ist bereits von der Majorität im Berichte bemerkt worden, daß es sich hier nicht darum handelt, ein Kritifiren eines Gesetzes bestrafen zu wollen, sondern um den Fall, wo das Handeln gegen das Gesetz selbst als etwas Böbliches angepriesen wird. Wenn also Jemand erörtert, ob ein Gesetz an sich gerechtfertigt sei oder ob eine Handlung überhaupt mit Strafe bedroht werden solle oder nicht, so steht dem Nichts im Wege, wenn aber einmal eine Handlung durch das positive Gesetz für strafbar erklärt ist und dann das Handeln gegen das Gesetz, obgleich es gesetzlich verpönt ist, als etwas Böbliches dargestellt wird, so verträgt sich dies nicht mit der Achtung, die dem positiven Gesetze gebührt und muß dann auch wohl positiv strafbar erklärt werden.

Abg. Mölling als Berichterstatter der Minorität: Ebenfalls in Beziehung auf den bereits zur Abstimmung gelangten und beschlossenen Art. 32 werde ich in der Vertheidigung des von mir zu Art. 83 gestellten Antrags sehr kurz sein können. Wenn der Hr. Regierungskommissär gesagt hat, daß dem von mir gestellten Antrage schon deswegen die Zustimmung nicht gegeben werden könne, weil der Antrag schon zum Art. 32 abgelehnt ist und weil dieselben Gründe vorliegen, so scheint er mir im Irrthum zu sein. Damals war ein anderer Grund der Ablehnung vorhanden, dort beantragte ich, es möge der betreffende Artikel, soweit er auch von bildlichen und anderen Darstellungen sprach, gestrichen werden, dies wurde dadurch wiederlegt, daß der Bundesbeschluß diese bildlichen Darstellungen mit enthalte und wir uns diesem Bundesbeschlusse fügen müßten. Das findet hier nicht Statt, sondern hier liegt nur ein Bundesbeschluß vor der allein in Beziehung auf die Presse erlassen ist. Und in dieser Beziehung muß ich consequent mit dem, wovon ich ausgegangen bin, auch hier davon ausgehen, daß solche nach meiner Ansicht verwerfliche Maßregeln nicht weiter ausgedehnt werden

sollen, als wir dazu durch die bestehenden Beschlüsse des Bundes gezwungen sind. Betrachten Sie den Art. 83. Es heißt dort: „Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreiset, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.“ Gegenüber dem Gange, den früher die Debatte genommen hat, muß ich zunächst Verwahrung für mich dagegen einlegen, als wünschte ich irgend eine Begünstigung des Ungehorsams gegen die Gesetze oder gegen die Anordnungen des Staates, ich wünsche vielmehr, daß alle Gesetze und Anordnungen des Staates, wenn sie einmal bestehen, treu und fest beobachtet werden. Es ist aber etwas ganz anderes, zu wünschen, daß etwas nicht für strafbar erklärt wird, wenn man das zu erlassende Strafgesetz nachtheilig und verderblich achtet, und ganz etwas Anderes zu wünschen, daß den bestehenden Gesetzen nicht gehorcht werde. Ich gehe nun wieder davon aus, daß ich solchen Bestimmungen nicht beistimmen kann, die entweder wegen ihrer Unklarheit und Zweideutigkeit gefährlich erscheinen oder ohne Noth die individuelle Freiheit in Wort und Schrift beschränken. Meine Herren, wenn der Artikel sagt: „Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen des Staates auffordert“, so ist das freilich so ziemlich positiv aber in der Allgemeinheit nicht in ein Strafgesetzbuch Gehörendes, wenn er aber hinzufügt: „anreizt“, so ist das etwas höchst Unbestimmtes, das sich wieder in seiner Allgemeinheit weder unter den Begriff der Theilnahme noch des Versuches bringen läßt. Die Sicherheit des Staates wird durch solche Präventivvorschriften eher gefährdet als erhalten. Wenn man diesen Artikel liest, so klingt es allerdings sehr gefährlich, wenn es heißt: „Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert“, man denkt so leicht an Aufruhr, Empörung und grobe Verbrechen. Aber wir haben auch eine Menge kleiner Polizeivergehen und die Aufforderung oder Anreizung zu ihrer Uebertretung fällt eben so gut unter diesen Artikel und seine schwere Strafe. Ich erinnere nur an die Verordnung, wonach das Hazardspiel, ja sogar in einigen Landdistrikten das Phomberspiel verboten ist. Wenn ich nun einmal sage, befolgen sie diese Vorschrift nicht, spielen Sie Ihr Phomber, so würde ich schon nach dieser Bestimmung straffällig sein. Das ist nur ein kleines Beispiel. Wir haben ein Gesetz über die Polizeistunde. Es ist Jemand im Wirthshaus, es ist schon spät, Einer sagt dem Andern, bleiben wir, was kümmern wir uns um die Polizeistunde; der Mann, meine Herren, ist ebenfalls nach diesem Artikel straffällig. Ich glaube auch, daß es sich mit dem constitutionellen Staate nicht wohl verträgt, das freie Wort, ich möchte sagen auf jede mögliche Weise zu beschränken. Die Vortheile, die durch diese Bestimmung erreicht werden könnten, werden durch den Nachtheil weit überwogen, daß man bei jedem Worte, das man sagt, fragen muß: Uebertrittst du nicht irgend ein Straf-

gesetz? und daß unsere Strafgesetze immer mehr unsere staatsgrundgesetzlichen Freiheiten beschränken. In Ländern, die sich zur Freiheit und zum freien geistigen Leben herausgebildet haben, kennt man solche Bestimmungen nicht. Wenn ich unser Strafgesetzbuch betrachte, so sagt das im Art. 313: „Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr aufgefordert hat, oder wenn diese Aufforderung durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter Aufsätze geschehen ist.“ Da haben Sie ein bestimmtes Verbrechen und einen einzelnen Ausnahmefall und es mag sich allenfalls rechtfertigen, daß gerade für einen so schweren Fall so scharfe Strafbestimmungen aufgestellt werden. In einem andern Falle sagt dasselbe Art. 329: „Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und bestimmt aufgefordert hat, wird, wenn hieraus ein Tumult wirklich entstanden ist, als dessen Urheber oder Rädelshörer bestraft.“ Auch das läßt sich aus den obigen Gründen vertheidigen. Hier muß doch eine verbrecherische Handlung wirklich geschehen sein, welches nach unserm Art. 83 gleichgültig ist. Hier ist auch nicht von „Verleiten, Anreizen“ und dergleichen die Rede, sondern nur eine deutlich und bestimmt geschehene Aufforderung straffällig genannt. Es sind auch ganz bestimmte einzelne Ausnahmefälle, im Allgemeinen haben wir eine solche Bestimmung nicht gehabt, ich glaube auch nicht, daß es angemessen ist solche Bestimmungen irgendwie einzuführen. Man geht bei solchen Strafbestimmungen von der Humanität der Gerichte aus, sie würden dergleichen kleine Sachen nicht strafen, man sagt das wohl, aber man kann die Folgen nicht übersehen. Wir haben auch im Entwurf selbst, namentlich im Art. 27 des Entwurfes die allgemeine Bestimmung, daß ein Versuch nur dann strafbar ist, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt ist, und dann im Art. 30 des Entwurfes sehr spezielle Bestimmungen über die Theilnahme von Verbrechen und Vergehen. Dies Alles und die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen selbst gewährt dem Staate genügenden Schutz. Wer sich direct an der That betheiliget wird bestraft. Ueberraupt und im Allgemeinen sollten die Strafgesetze dabei stehen bleiben, verübte Verbrechen und Vergehen und Handlungen, welche mit der Begehung selbst im Zusammenhange stehen, aber nicht vorher schon den zu bestrafen, welcher nur zu einem Vergehen nicht einmal eine bestimmte Person, sondern im Allgemeinen auffordert oder anreizt. Dies Alles hat mich veranlaßt meinen Antrag zu stellen, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Abg. **Hullmann** als Berichterstatter der zweiten Minorität: Indem ich mich hier veranlaßt gefühlt habe, einen Minoritätsantrag zu stellen, ohne der anderen Minorität beitreten zu können, habe ich zu den kurzen Worten, die ich bereits im Bericht gesagt habe, noch einige Worte hinzuzufügen. Meines Erachtens muß jeder Staat, der mit Recht

von seinen Staatsbürgern Achtung gegen die Gesetze und Anordnungen der Obrigkeit verlangen kann, wenn er beanspruchen will, seine eigene Existenz sicher zu stellen, auch die öffentliche Aufforderung, dem Gesetze ungehorsam zu sein, mit Strafe bedrohen. Es wird hier allerdings eine große Verschiedenheit der Fälle eintreten können, es kann z. B., wenn zum Ungehorsam gegen eine Anordnung oder ein Gesetz aufgefordert wird, dies eine nicht sehr erhebliche gesetzliche Bestimmung betreffen, die Aufforderung kann aber auch die allerwichtigsten Interessen des Gesetzes zum Gegenstand haben und darum bietet auch die Strafbedrohung einen sehr weiten Spielraum, indem sie in leichten Fällen eine Geldstrafe von 1 bis 200 Thln. erkennen läßt und die schwereren Fälle mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 2 Jahren bedroht. Wenn nun in allen Fällen die Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze des Staates strafbar ist, dann muß meines Bedünkens sie strafbar sein, sie mag durch die Presse oder sonst wie öffentlich geschehen sein. Man wird vielleicht fragen, was ist „öffentlich.“ Das zu umfassen, vollständig zu definiren, ist das Gesetz nicht im Stande, das wird nach den Umständen nur für den einzelnen Fall sich entscheiden lassen. Ich glaube nicht, daß, wie die Minorität Mölling es aufzufassen scheint, jedes Wirthshausgespräch, nur weil es im Wirthshaus geführt ist, als öffentliches anzusehen ist, ich habe keinen Grund dieses Artikels wegen diese Befürchtung zu theilen. Das Wort „anreizt“ ist freilich etwas vieldeutig und ich hätte es auch gern entfernt, wenn nicht das Bundesgesetz entgegenstünde. Wenn nach dem Bundesgesetz jede durch die Presse geschehene Anreizung oder Aufforderung bestraft werden soll, so muß man consequent auch jede andere öffentliche Aufforderung und Anreizung bestrafen. Wenn ich nun endlich den Satz gestrichen haben will, „wer Handlungen — — durch öffentliche Rechtfertigung anpreist“, so habe ich mich zu diesem Antrage genöthigt gesehen, weil der Begriff „durch öffentliche Rechtfertigung anpreist“, durch das Bundesgesetz nicht geboten, viel zu vieldeutig ist und auf Fälle bezogen werden kann, die doch nicht bestraft werden sollten und dann auch, weil, bei alle dem Rechtsschutz, den ich den Staatsinstituten gern zukommen lassen will, ich den Satz nicht gerechtfertigt halte, denn diejenige öffentliche Anpreisung und Rechtfertigung, welche strafbar sein muß, wird auch zugleich eine Anreizung zum Ungehorsam enthalten und daher hier auch schon nach den Worten „auffordert oder anreizt“ getroffen werden können.

Abg. v. **Wedderkop** als Berichterstatter der Majorität: Nachdem, was der Herr Vorredner zur Widerlegung der Minoritätsanträge gesagt hat, kann ich mich sehr kurz fassen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß die Handlung, welche der Art. 83 mit Strafe bedroht, nach unserer bisherigen Strafgesetzgebung ebenfalls strafbar war. Sie wird nämlich in derselben als entfernter Versuch zu dem betreffenden Verbrechen oder Vergehen angesehen und als solcher mit einer Strafe von 3 Jahr Arbeitshaus bis zu dreitägigem Gefängniß belegt. Es ist also durchaus nichts Neues, was hier eingeführt werden soll. Gewiß hat der Herr Vor-

redner Recht gehabt, wenn er sagte, es würde Unrecht sein, wenn man eine Handlung, wenn sie durch die Presse begangen wird, mit Strafe belegen, sie aber straffrei lassen wollte, wenn sie durch eine Rede in öffentlicher Versammlung begangen ist. Wenn wir dies thun, so würde unser Strafgesetzbuch der allernothwendigsten Grundlage, der Gerechtigkeit, entbehren. Was nun das Bedenken des Herrn Vorredners gegen den Passus des Art. 83, welcher auch das öffentliche Anpreisen vor Vergehen oder Verbrechen mit Strafe bedroht, angeht, so glaube ich, er geht in seiner Besorgniß, daß diese Stelle falsch angewendet und zu sehr ausgedehnt werden möchte, zu weit. Es ist nach den Worten des Artikels gar nichts weiter verboten, als die Anpreisung eines Vergehens oder Verbrechens in der Absicht, Jemand dazu zu verleiten, also jedenfalls auch hier nur der entfernte Versuch zu einem Vergehen oder Verbrechen. Die Möglichkeit muß ich freilich zugeben, daß ein Gericht eine andere Auslegung eintreten lassen könnte, die ich auch nicht möchte, allein ich glaube, daß wir vor einer solchen gesetzwidrigen Auslegung ziemlich sicher sein werden, zumal dieses Vergehen doch in der Regel nur durch die Presse begangen werden wird und dann Geschworne über die Thatfrage zu erkennen haben und diese bei Pressevergehen in der Regel die mildeste Auslegung vorziehen. Ich glaube Ihnen deshalb den Antrag der Majorität des Ausschusses empfehlen zu können.

Die Anträge der Minderheit 10a. und 10b. werden abgelehnt, die Anträge des Ausschusses 11 und 12 angenommen, die Anträge 13, 14 und 15 zu Art. 90 zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Munde**: Ich habe nur kurz zu bemerken, daß die Staatsregierung sich nur demjenigen Theile des Ausschusses anschließen kann, der die Annahme des Art. 90 empfiehlt. Wenn die Worte „böswillig oder“ gestrichen werden, so kann es möglicher Weise der Fall sein, daß allerdings eine unschuldige Handlung zur Strafe gezogen wird.

Abg. **Mölling** als Berichterstatter der Minorität: Meine Herren! Hier liegt kein Bundesbeschluß vor. Ich kann mir kaum denken, daß ein Verbot der Art nothwendig sein sollte, bisher wenigstens haben wir das Bedürfniß nicht gefühlt und ich wüßte nicht was es schaden könnte, wenn wir ein solches Verbot nicht haben. Solche Verbote sind die Früchte des Jahres 1848, damals, als wir einen Augenblick Deutschland frei und einig glaubten, entfaltete man die schwarz roth goldene Fahne. Als aber die Sache der Einheit und Freiheit unterdrückt worden, hatte man nichts Besseres zu thun, als Alles auszumerzen, was an jene Zeit erinnert. Nehmen Sie den Artikel wie er jetzt da steht: „Mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren soll bestraft werden, wer böswillig oder gegen das Verbot der Obrigkeit Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufbruchs zu verbreiten, oder den öffentlichen Frieden zu stören,

an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften aufstellt, oder sie verkauft oder sonst verbreitet.“ Gesezt nun ein solches Verbot würde erfolgen, wie soll es gehalten werden? Da muß geforscht werden, welche Fahnen sind geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören oder den Geist des Auf- ruhrs zu verbreiten. Ich gehe auch hier von der Ansicht aus, daß das Gesez nur den Erfolg einer Handlung bestrafen soll, hier geht man von einem Verbot aus, das eine an sich ganz unschuldige Handlung untersagt, welche die Möglichkeit in sich schließt, daß sie einen Erfolg hat und dem Staate gefährlich wird. Ich muß mich durchaus dagegen erklären, daß man solche überflüssige Bestimmungen aufnimmt, die mit großen Nachtheilen verbunden sein können, nur dazu dienen und erlassen zu sein scheinen, die öffentliche Freiheit und jede individuelle freie Bewegung immer mehr zu beeinträchtigen und uns mit neuen Beschränkungen beschenken, deren wir nie bedurft haben.

Abg. v. Wedderkop als Berichterstatter der zweiten Minorität: Das Bedenken des Herrn Vorredners hat die zweite Minorität des Ausschusses keineswegs bei dieser Bestimmung gefunden. Die Erfahrung hat gezeigt nicht bloß, daß in den Jahren 1848 und 1849 die rothe Fahne, sondern auch schon viel früher häufig Symbole und Fahnen öffentlich ausgestellt worden sind, welche, und zwar nicht bloß bei politischen Bewegungen, den Uebelgesinnten als Zeichen der Vereinigung dienten, und daß unter solchen Umständen der Staat befugt sein soll die Ausstellung solcher Fahnen und Symbole zu verbieten, und daß diejenigen, welche eine solche Fahne entfalten, bestraft werden, das schien dieser Minorität vollkommen gerechtfertigt. Allein wir hielten es für bedenklich eine Strafe auch da eintreten zu lassen, wo ein Verbot solcher Zeichen nicht vorliegt, denn dann läßt es sich, wenn die öffentliche Ausstellung resultatlos geblieben ist, vom Gerichte nicht leicht entscheiden, ob solche Zeichen wirklich geeignet waren einen Aufruhr zu erregen, und ob von dem Angeklagten die Erregung eines solchen Aufruhrs wirklich beabsichtigt wurde. Demnach dürfte es zweckmäßig sein die Strafandrohung des Art. 90 unter a. auf den Fall zu beschränken, wenn die Obrigkeit die fragliche Handlung verboten hatte. Die Sicherheit des Staates und den öffentlichen Frieden kann diese Beschränkung nicht gefährden, da die Gefährlichkeit solcher Fahnen und Symbole der Obrigkeit lange vorher bekannt sein muß, ehe es möglich ist durch Ausstellung derselben einen Aufruhr zu erregen und sie daher einem solchen durch das Verbot derselben zuvorkommen kann.

Abg. Müder als Berichterstatter der Majorität: Ich werde den Antrag nicht mit juristischen Gründen belegen, denn ich habe nicht vergessen, daß die Stimmen von 16 Juristen in einer reinen Rechtsfrage vorhin in der Minorität geblieben sind. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß Beispiele doch vorgekommen sind, wo mit Fahnen und Zeichen in gefährlicher Weise Aufruhr gestiftet wurde. — Wenn künftig einmal vom Rhein bis in die Nähe unseres Landes von Dorf

zu Dorf mit einem bestimmten Zeichen — — —. Ich bin allerdings mit dem Abg. Werry oft und gern verschiedener Meinung, ich möchte ihn aber nicht wieder, wie jetzt, in auffälliger Weise mir ins Gesicht lachen sehen. (Präsident unterbrechend:)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß es nicht seine Sache ist, die Ordnung in der Versammlung aufrecht zu erhalten, sondern die meine.

Abg. Müder: Es ist vollkommen richtig, was der Herr Präsident gesagt hat, nur ist es dann sehr zu bedauern, daß Abgeordnete sich so zu halten wissen, daß der Präsident sie nicht sehen kann. — Wenn, um wieder anzufangen, wo ich unterbrochen wurde, bis in die Nähe unseres Landes die Häusler, die Tagelöhner von Dorf zu Dorf gegen die Grundbesitzer Brand stifteten und ein bestimmtes Zeichen, eine Fahne mit dem rothen Hahn auf dem Kirchturm, die Veranlassung dazu gegeben hat, und wenn dann Jemand nach 20 bis 30 solcher Fälle eine Fahne mit dem rothen Hahn aufsteckt und sich herausstellt, daß er sie vorbereitet hatte und sie zu dem bestimmten Zweck an den Ort gesteckt hatte, so wird man zugeben, daß er böswillig gehandelt hat, und daß die Obrigkeit nicht in der Lage war, angemessener Weise vorher ein Verbot erlassen zu können. Wenn auf 20 Jahrmärkten in dem benachbarten Auslande, nach Aufsteckung eines bestimmten Zeichens, eine allgemeine Mißhandlung der Juden losbrach und dann an einem Markttag in unserm Herzogthum jemand dasselbe Zeichen, das er versteckt gehalten, plötzlich auffällig aufsteckt und sein böser Wille erwiesen ist, so ist er strafbar, auch ohne spezielles Verbot. Glaubte man überhaupt eine erhebliche Strafe annehmen zu müssen, wenn der gedachte Erfolg eintritt, wenn ein Verbot erlassen ist, so darf man dies auch wohl thun, wenn böswillig dergleichen Zeichen aufgesteckt worden sind, ohne daß ein spezielles und ausdrückliches Verbot vorherging.

Der Antrag der Minorität Nr. 14 kommt zur namentlichen Abstimmung.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Hardt, Kasten, Kückens, Luerßen, Mölling, Müller, Niebour, Detken, Oldejohannis, Oltmann, Rabben, Ritter, Strothoff, Struthoff, Werry, Wichmann, Windhaus, Ahlhorn, Arkenau, Bargmann, Böckel, v. Böselager, Brörmann, Gilks.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Flor, Franksen, Hullmann, Kunz, Pancraz, Müder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., Töllner, v. Wedderkop, Zedelius, Barmstedt, Bothe, Brägelmann, Bünнемeyer.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Frank, Lindemann, Barleben Sämmtlich be-

urlaubt. Meyer-Holzgrebe, Kindt I., Kindt II., Willers.

Der Antrag ist mithin mit 24 gegen 16 Stimmen angenommen. Antrag 15 des Ausschusses wird angenommen und Antrag 13 der Minorität ist durch Annahme des Antrags 14 erledigt. Der vorgerückten Zeit wegen wird die Berathung abgebrochen, der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Dienstag den 23. d. M. Vormittags 11 Uhr an und stellt zur Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der Berathung über den zweiten Bericht des Justizauschusses zum Entwurf eines Strafgesetzbuches;
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, die Einführung einer Personen- und Einkommensteuer betreffend.

Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.